

Benutzungsordnung für die Sport-, Spiel- und Erholungsanlage "Achperle" vom 21.07.2026

§ 1 Gegenstand und Zweckbestimmung

Die Sport-, Spiel- und Erholungsanlage "Achperle" (im Folgenden: Sportanlage) auf den Flurstücken Nr. 659/1, 659/2, 659/3, 660/1, 670/12, bestehend aus Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Baienfurt, wie z.B. Gebäude „Sportheim Achperle“ (Neubau), Tennisplätze, Rasenspielfelder, Kunstrasenspielfeld, leichtathletische Anlagen und Bauten, Spielplätze, Erholungsanlagen sowie Parkplätze mit den dazugehörigen Anlagen, steht im Eigentum der Gemeinde Baienfurt (im Folgenden: Gemeinde). Die Sport-, Spiel- und Erholungsanlage "Achperle" dient der sportlichen und gesundheitlichen Erholung sowie der Durchführung von Veranstaltungen.

Soweit die Spielstätten, Gebäude und Anlagen der Sportanlage von der Gemeinde Baienfurt nicht für den Eigenbedarf benötigt werden, stehen diese grundsätzlich örtlichen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Gemeindegewohnen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Näheres regeln sonstige bestehende Vereinbarungen.

Im Einzelfall können die bezeichneten Anlagen und Einrichtungen auch auswärtigen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Privatpersonen überlassen werden.

§ 2 Benutzungsberechtigung und Verwaltung

(1) Die Sport-, Spiel- und Erholungsanlage "Achperle" hat jedermann schonend und ihrer Bestimmung entsprechend zu benutzen. Missstände und Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.

(2) Die Sportanlage wird von der Gemeinde Baienfurt verwaltet und zur Nutzung überlassen. Die Benutzer sind an die Anweisungen der Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragte der Gemeinde Baienfurt gebunden.

(3) Für die Benutzung der in § 1 genannten Anlagen, Einrichtungen, Sport- und Spielstätten sowie des Gebäudes „Sportheim Achperle“ bedarf es einer Benutzungsgenehmigung. Diesbezügliche Anträge sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe der gewünschten Art und Zeit der Benutzung zu stellen.

- a) Die Benutzungsgenehmigung gilt als ausgesprochen für die örtlichen Schulen zur Benutzung im Rahmen des Sportunterrichtes sowie für die Sportgemeinde Baienfurt e.V. und ihre selbstständigen Zweigvereine für ihre Trainingszeiten und Veranstaltungen im Rahmen des Belegungsplanes. Dieser ist im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung aufzustellen und fortzuführen. Der Belegungsplan ist an geeigneter Stelle im „Sportheim Achperle“ auszuhängen bzw. in digitaler Form zu veröffentlichen.
- b) Eine Benutzungsgenehmigung kann widerrufen und die sofortige Räumung der Sportanlagen veranlasst werden, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt oder besondere Anordnungen nicht beachtet werden. Der Widerruf ist auch möglich, wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Benutzung nicht erlaubt worden wäre, und wenn bei ungünstigen Witterungsverhältnissen am Veranstaltungstag die Gefahr einer außergewöhnlichen Abnutzung oder Beschädigung einzelner Anlagen besteht. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen Ziffer 3 b) ausgeschlossen.

(4) Die Tennisplätze werden im Rahmen der Platz- und Spielordnung der Sportgemeinde Baienfurt e.V. Abteilung Tennis benutzt. Zu diesem Spielbetrieb gehören die Umkleide-, Dusch- und Sanitätsräume auf der Westseite im Untergeschoss des Gebäudes. Auf § 4 wird verwiesen.

§ 3 Benutzung der Sportplätze und der leichtathletischen Anlagen

- (1) Die Spielstätten/Sportplätze nach § 1 werden den Schulen und den Sportvereinen, die einem Sportfachverband angehören, für den Trainingsbetrieb sowie sportliche Wettkämpfe und für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Rasenspielfelder und der Kunstrasenplatz können sowohl für Übungszwecke wie für Wettkämpfe benutzt werden. Gleiches gilt für die leichtathletischen Anlagen. Am Schluss der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebes hat der jeweils Verantwortliche (Abteilungsleiter, Trainer) das Tor dieser eingezäunten Anlagen abzuschließen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen der Anlagen zu befürchten sind, dürfen nicht ausgeübt werden.
- (4) Das Anbringen von Spielfeldmarkierungen ist Sache des Veranstalters; er hat außerdem für das Aufstellen von Sportgeräten und deren Transport von und zum Geräteraum zu sorgen. Der Geräteraum ist abgeschlossen zu halten.
- (5) Das Kleinspielfeld mit Kunststoffbelag (Kunstrasenspielfeld) darf nur mit Turnschuhen, nicht mit Stollenschuhen oder Schuhen mit Absätzen und starkem Profil betreten werden.
- (6) Die Kleinspielfeldtore müssen auf dem Spielfeld mit den dazugehörigen geeigneten Vorrichtungen (z.B. Gewichte, Schrauben) gesichert werden. Auf die Unfallgefahr wird hingewiesen.
- (7) Die Flutlichtanlagen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn tatsächlich Übungs- bzw. Spielbetrieb stattfindet. Die Benutzung ist sorgsam, pfleglich und sparsam auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (8) Der Veranstalter ist verpflichtet durch geeignetes Aufsichtspersonal während den Veranstaltungen für Ordnung zu sorgen und die Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Sie sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Spielfelder nicht von Zuschauern betreten werden.
- (9) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Sportanlagen zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits- und ordnungspolizeilichen Einrichtungen und Vorkehrungen hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 4 Benutzung der Tennisplätze

Die Tennisplätze einschließlich Ballwand sind auf gemeindeeigenem Grundstück von der Sportgemeinde Baienfut e. V. erstellt worden. Sie sind im Rahmen des Grundstückpachtvertrages sowie der von der Sportgemeinde Baienfurt e.V. Abteilung Tennis aufzustellenden Platz- und Spielordnung ausschließlich für den Tennissport bestimmt.

§ 5 Benutzung des „Sportheimes Achperle“

Das seit den 1970er Jahren bestehende Gebäude „Sportheim Achperle“ wurde durch einen Neubau in einem neuen Baufeld ersetzt. Das neu errichtete „Sportheim Achperle“ wurde nach den aktuellsten baurechtlichen Vorgaben errichtet und erfüllt den neuesten Stand der Technik. Die Gemeinde Baienfurt ist als Bauherrin und Eigentümerin des Gebäudes an baurechtliche Vorgaben und Auflagen gebunden.

Der Neubau des „Sportheims Achperle“ dient vorrangig der Nutzung durch die Hauptnutzer, nämlich Sportgemeinde Baienfurt e.V. gemeinschaftlich mit den selbstständigen Zweigvereinen SG Baienfurt Fußball 1927 e.V. (in Nutzergemeinschaft mit dem Förderverein SG Baienfurt Fußball e.V.), SG Baienfurt-Tennis 1976 e.V., Sportgemeinde Baienfurt-Turnverein 1912 e.V. und SG Baienfurt Kraftsport 1909 e.V. und darüber hinaus auch durch der „bürgerlichen Gemeinde“.

Das Gebäude „Sportheim Achperle“ ist von sämtlichen Nutzern pfleglich, sorgsam, sparsam und seinem Zweck entsprechend zu benutzen:

(1) Die Benutzung des Sportheims „Achperle“ ist nur gestattet:

- a) im Rahmen des von der Gemeindeverwaltung und den Hauptnutzern aufgestellten Belegungsplanes sowie der Nutzungsvereinbarung;
- b) für die von der Gemeindeverwaltung im Einzelfall genehmigten Veranstaltungen.

(2) Für Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten zu stellen.

In der Anmeldung ist anzugeben, um welche Veranstaltung es sich handelt und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstreckt.

Die Überlassung erfolgt in der Regel durch schriftliche Vertragsbestätigung der Gemeindeverwaltung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Sportheims besteht nicht.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet nach eigenem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen. In der Regel ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Die Zulassung von Veranstaltungen kann von der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen werden.

(4) Mit dem Betreten des Sportheims anerkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung und sonstige zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

Auf die Bestimmungen der Hausordnung wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

(5) Die laufende Beaufsichtigung des „Sportheims Achperle“ ist Sache der von der Gemeinde beauftragten Person. Sie übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung bzw. anderen Vereinbarungen getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit der beauftragten Person üben die jeweiligen aufsichtführenden Personen das Hausrecht aus.

(6) Die Gemeindeverwaltung kann die Genehmigung zur Nutzung des Sportheims widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung verlangen, wenn

- a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Hausordnung zuwidergehandelt wird;
- b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden;
- c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeindeverwaltung die Einrichtung nicht zur Benutzung überlassen hätte.

(7) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen oder Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.

(8) Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen der Ziffer (6) und (7) ausgeschlossen. Der Schadensersatzanspruch entfällt auch, wenn höhere Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen vorliegt.

(9) Die östlichen Umkleide- und Duschräume mit Sanitäts- und Schiedsrichterräumen sind insbesondere für den Fußball- und Leichtathletiksport vorgesehen. Die Sportler haben darauf zu achten, dass die Räume möglichst wenig verschmutzt werden; sie sind verpflichtet die Sportschuhe (z.B. Fußballschuhe) nach einer Sportveranstaltung vor dem Gebäude abzuklopfen oder abzuwaschen.

(10) Die westlichen Umkleide-, Dusch- und Sanitätsräume sind für die Tennisspieler vorgesehen. Die Tennisspieler haben darauf zu achten, dass die Räume möglichst wenig verschmutzt werden; sie sind verpflichtet ihre Sportschuhe vor dem Gebäude abzuklopfen, um möglichst wenig Tennissand in die Umkleideräume zu tragen.

(11) Sämtliche der Sportgemeinde Baienfurt e.V. und ihren Zweigvereinen überlassene Räume im „Sportheim Achperle“ dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden:

- a) Zuschauer, Besucher und andere Teilnehmer von Spiel- bzw. Trainingsbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen haben ausschließlich zu den entsprechend ausgewiesenen Bereichen, wie z.B. die Tribüne, Terrasse oder ähnliche dafür vorgesehene bzw. ausgewiesene Bereiche, Zutritt. Sie sind an die Anweisungen der für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Personen sowie der Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragte der Gemeinde Baienfurt gebunden.
- b) Das gesamte Mobiliar ist pfleglich zu behandeln; in diesen Räumen ist stets für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- c) Die Hausordnung ist von sämtlichen Nutzern und Besuchern einzuhalten.
- d) Der jeweils Verantwortliche (z.B. Trainer) hat für das Schließen der Fenster, das Abstellen der Wasserhähne, das Ausschalten der Lichter usw. sowie für das Abschießen der Gebäudeaußentüre zu sorgen. Er trägt dafür die Verantwortung und haftet für Schäden; dies gilt auch bei Schlüssel- bzw. Chipverlust.
- e) Für Diebstähle innerhalb der Räume, die der Sportgemeinde Baienfurt e.V. und ihren Zweigvereinen überlassen werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung; die Verantwortung bleibt bei den Benutzern.

§ 6 Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt die Sportanlagen mit ihren Einrichtungen und Geräten einschließlich Nebenanlagen (z. B. Umkleide- und Duschräume usw.) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr der Sportgemeinde Baienfurt e.V., ihren Zweigvereinen oder sonstigen Veranstaltern. Sie haben sie vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß.

(2) Die Sportgemeinde Baienfurt e.V., ihre Zweigvereine oder ein sonstiger Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen, Einrichtungen, Geräten und Nebenanlagen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Für Personenschäden, welche dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(4) Der Veranstalter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

(5) Die Gemeinde kann vom Veranstalter den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Einrichtungen (Mietsachschäden) gedeckt werden.

(6) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter.

(7) Die Sportgemeinde Baienfurt e.V., ihre Zweigvereine oder ein sonstiger Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten sowie Nebenanlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.

(8) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(9) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

§ 7 Benutzungsentgelt

(1) Die Überlassung der in § 1 genannten Anlagen, Einrichtungen, Sport- und Spielstätten sowie des Gebäudes „Sportheim Achperle“ an die örtlichen Schulen und die Baienfurter Vereine fördert die Gemeinde durch indirekte Bezuschussung der entsprechenden Nutzungsentgelte, mit Ausnahme der jeweils angefallenen anteiligen Betriebskosten.

(2) Von anderen Benutzern der Sportanlagen wird ein Benutzungsentgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben.

(3) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Benutzungszusage; fällig wird es mit Beendigung der Benutzung. Ein Vorschuss auf das Entgelt kann verlangt werden.

(4) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller.

(5) Mit dem Benutzungsentgelt ist die normale Abnutzung der überlassenen Anlagen und Einrichtungen abgegolten. Nicht enthalten ist die Beanspruchung des Gemeindepersonals für die Durchführung von Veranstaltungen und die Aufwendungen für die Beschaffung besonderer Einrichtungen.

§ 8 Sonstiges

(1) Die Beauftragten der Gemeinde Baienfurt haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen.

(2) Der Verkauf von Waren aller Art auf den Sportanlagen bedarf einer Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

Die Verkaufserlaubnis gilt als erteilt gegenüber den vertraglich gebundenen Nutzern der Sportanlage Achperle.

(3) Änderungen in und an den Anlagen wie Ausschmückungen, Absperrung, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten, Verschläge und dergleichen sowie Änderungen am „Sportheim Achperle“ bedürfen einer Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen sowie im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.10.2026** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.09.1989 (geändert am 09.05.2001) außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Benutzungsordnung	21.07.2026	26.06.2026	24.07.2026	01.10.2026

Benutzungsentgelte für die Sportanlage und das Sportheim „Achperle“ in Baienfurt

§ 1 Entgeltpflicht

Die Gemeinde Baienfurt als Eigentümerin überlässt durch schriftliche Vereinbarung Veranstaltern das „Sportheim Achperle“ entsprechend der jeweiligen Benutzungsordnung. Hierfür erhebt die Gemeinde Benutzungsentgelte.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist verpflichtet:

- a) der Veranstalter
- b) der Antragsteller
- c) der Benutzer

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltfreiheit

Die Nutzung für den vereinsmäßigen Übungsbetrieb erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn es gelten anderen Regelungen in weiteren Vereinbarungen.

Die Gemeindeverwaltung kann in sonstigen Einzelfällen Ausnahmen von der Entgeltpflicht zulassen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte

- a) Die Entgeltschuld entsteht bereits mit der Zusage durch die Gemeindeverwaltung.
- b) Die Benutzungsentgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- c) Sicherheitsleistungen (z.B. Kaution) können erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung der Veranstaltung Schäden entstehen.

§ 5 Höhe der Benutzungsentgelte

Die Entgelte betragen für jeden Veranstaltungstag bzw. jede Veranstaltung / Einzelfall:

Nr.	Bezeichnung	Benutzungsentgelte (ggf. netto)
1	Gebäude, Anlagen, Ausstattung und Geräte	
1.1	Clubraum Fußball (67,63 m ²) ggf. inkl. Terrasse 355 m ²	200,00 €
1.2	Multimedia-Raum Fußball (28,75 m ²) ggf. inkl. Terrasse 355 m ²	80,00 €
1.3	Küche Fußball (19,05 m ²) inkl. Spülküche (12,81 m ²)	90,00 €
1.4	Clubraum Tennis (47,87 m ²) ggf. inkl. Terrasse 355 m ²	150,00 €
1.5	Küche Tennis (12,67 m ²) inkl. Spülküche (12,81 m ²)	70,00 €
1.6	Alle Räume gemeinsam ggf. inkl. Terrasse 355 m ²	440,00 €
1.7	Andere Räumlichkeiten der Vereine, soweit nicht bereits anders geregelt bzw. festgehalten	3 € je m ² auf voll 10 € gerundet
1.8	Medientechnik, falls verfügbar (Pult, Lautsprecher, Mikro, Beamer usw.)	50,00 €
1.9	Ersätze für Geschirr oder Einrichtung	Einkaufspreis + 20% Verwaltungs-zuschlag gerundet auf volle €-Beträge
1.10	Kunstrasenspielfeld Trainings-, oder Spielbetrieb	netto je Stunde 100,00 €
1.11	Tageshöchstsatz	netto je Tag 400,00 €
1.12	Flutlichtanlage bei Bedarf pauschal	netto je Stunde 10,00 €
1.13	Umkleidekabinen & Duschen (ca. 182,88 m ²)	netto je Nutzung 100,00 €
1.14	Wasser / Abwasser / Heizung / Strom (obligatorisch)	netto je Benutzung 20,00 €
1.15	Reinigung Umkleiden/Duschen (obligatorisch)	netto je Benutzung 40,00 €
1.16	Umsatzsteuer für die Vermietung Kunstrasenspielfeld zu Sportzwecken.	Nr. 1.10 bis 1.15 sind Netto-Beträge, hier fällt zzgl. 19% MwSt. an.
1.17	Bandenwerbung sind von den jeweiligen Vereinen direkt zu organisieren und vertraglich abzuwickeln. Vorbehaltlich einer anderen Einzelfallentscheidung durch die Gemeinde	0,00 €
2	Nebenkosten / Betriebskosten	Entgelte je Vorgang
2.1	Heizung / Lüftung	10,00 € Grundbetrag / Mindestbetrag plus Verbrauchsentgelt 0,12 €/kWh
2.2	Strom	10,00 € Grundbetrag / Mindestbetrag plus Verbrauchsentgelt 0,40 €/kWh
2.3	Wasser / Abwasser (bis zu 20 Personen je Veranstaltung) (20 bis zu 50 Personen je Veranstaltung) (ab 50 Personen je Veranstaltung)	5,00 € pauschal 10,00 € pauschal 20,00 € pauschal
2.4	Abfall (Restmüll) (bis zu 20 Personen je Veranstaltung) (20 bis zu 50 Personen je Veranstaltung) (ab 50 Personen je Veranstaltung)	5,00 € pauschal 10,00 € pauschal 20,00 € pauschal
2.5	Reinigung (bis zu 20 Personen je Veranstaltung) (20 bis zu 50 Personen je Veranstaltung) (ab 50 Personen je Veranstaltung)	10,00 € pauschal 20,00 € pauschal 40,00 € pauschal

2.6	Veranstalterhaftpflicht	60,00 € je Veranstaltung oder gegen Versicherungsnachweis
2.7	sonstige Verwaltungsgebühren (z.B. Schankerlaubnis)	lt. der gültigen Satzung / Ordnung
2.8	Schlüssel / Transponder / Chips für die Schließanlage inkl. Freigabe, Programmierung und Verwaltung für Vereinsinterne Personen	
2.8.1	Pfandentgelt für die Hardware je Transponder / Chip	50,00 €
2.8.2	Verwaltung, Freigabeverfahren, Programmierungen, Aktivierung und Deaktivierung bei der Ausgabe und Rücknahme.	20,00 €
2.8.3	Änderungen jeglicher Art wie z.B. Programmierung, Personendaten, Zutrittsrechte, sonstiges.	10,00 €
2.8.4	Gutschrift des Pfands bei Rückgabe des Transponders / Chips (Nur nach Prüfung des Zustands und Funktion)	50,00 €
	Für den Ersatz entleerter Batterien in aktiven Schliessmedien (Transpondern) sind die Schlüsselinhaber eigenständig verantwortlich.	
2.9	Sonstige weitere Aufwendungen	nach tatsächlichem Aufwand plus 20% Verwaltungszuschlag
3	Personalkosten und Dienstleistungen	Entgelte je Stunde bzw. Person
3.1	Hausmeister	35,00 € je Stunde
3.2	Weiteres Personal und Reinigung	25,00 € je Stunde
3.3	Feuersicherheitswache lt. Feuerwehrentschädigungssatzung (falls erforderlich nach der Versammlungsstättenverordnung)	Aktuell 17,00 € pro Std. pro Person nach der gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung
3.4	sonstige Dienstleistungen	nach tatsächlichem Aufwand plus 20% Verwaltungszuschlag
4	Zuschüsse / Kaution / Abschläge	
4.1	vereinsmäßiger Übungs-, Trainings- oder Spielbetrieb	befreit
4.2	sonstige Einzelfälle (auf Antrag)	befreit
4.3	Kaution für Veranstaltungen (ausgenommen von der Kaution sind Vereine)	1.000,00 € pro Veranstaltung
4.4	Abschlag für Vereinsveranstaltungen	50% der Netto-Benutzungsentgelte unter Nr. 1.1 bis 1.12) und 50% der Netto-Personalkosten unter Nr. 3.1 und 3.2
4.5	Sondertarif für einzelne Räume inkl. Neben- und Personalkosten für Nutzungen eines örtlichen Vereinsvorstandes	30,00 € je Nutzung
4.6	Abschlag für eine Hauptversammlungen pro Jahr und Verein	100% der Netto-Benutzungsentgelte unter Nr. 1.1 bis 1.8 und 50% der Netto-Personalkosten unter Nr. 3.1 und 3.2
4.7	Abschlag für die erstmalige Ausgabe von bis zu 10 x Transpondern Chips / Schlüsseln in erster Linie für den Vorstand und die Stellvertretungen der jeweiligen Vereine in der Nutzungsvereinbarung zur „Sportanlage Achperle“. (Eine private Schlüsselversicherung wird empfohlen).	100% des Entgelts unter Nr. 2.8 (nicht abgedeckt ist der Verlust, Zerstörung, Defekt oder sonstige Gründe für einen Austausch, Neuausstellung)

§ 6
Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Beginn	21.07.2026	26.06.2026	24.07.2026	01.10.2026
Änderung				